

Geschäftsordnung

Präambel

In der Sportordnung des Deutschen Fechter-Bundes e.V. (DFB) in der Fassung vom 17.11.2018 wurde die Altersklasse „Senioren“ entsprechend ihrer international üblichen Bezeichnung in die Altersklasse „Veteranen“ umbenannt. Der DFB hat neue Bezeichnung in die aktuelle Fassung seiner Satzung vom 26.03.2022 übernommen. Das gab Anlass, den ehemaligen „DFB-Seniorenausschuss“ in „DFB-Veteranenausschuss“ umzubenennen und die am 26.02.2011 beschlossene Geschäftsordnung zu aktualisieren.

Der DFB-Veteranenausschuss wurde seinerzeit noch als „Seniorenausschuss“ durch Beschluss des DFB-Hauptausschusses am 14. November 2009 eingerichtet, um inhaltlich und organisatorisch die Aufgaben des vorherigen „Seniorenbeirates“ auf einer offiziellen Ebene im DFB weiterzuführen.

In der vorliegenden Geschäftsordnung ist nur die männliche Sprachform aufgeführt. Dies geschieht ausschließlich unter dem Gesichtspunkt der besseren Lesbarkeit der Ordnung. Es wird ausdrücklich betont, dass der Zugang zu allen Ämtern allen Geschlechtern in gleicher Weise offensteht.

§ 1 Zuständigkeit und Aufgaben

Der DFB-Veteranenausschuss nimmt seine Aufgaben entsprechend den Bestimmungen der DFB-Satzung und der DFB-Sportordnung wahr. Seine grundlegende Aufgabe ist die Beratung des DFB-Präsidiums in Angelegenheiten des Veteranenfecht sports und die Organisation des Veteranenfecht sports in Abstimmung mit dem DFB-Vizepräsidenten Breiten- und Veteranensport. Die weiteren Aufgaben des Ausschusses sind insbesondere:

- Die Organisation und Durchführung der Wahlen des DFB-Veteranensprechers und des Stellvertretenden DFB-Veteranensprechers
- die Vergabe der Ausrichtung und die Regulierung der Deutschen Veteranen-Einzelmeisterschaften, Deutschen Veteranen-Mannschaftsmeisterschaften und deutschen Veteranen Qualifikationsturniere,
- die Regulierung von Veteranen Ranglisten und Qualifikationskriterien
- die Nominierung der Fechterinnen und Fechter für die Teilnahme an Veteranen-Weltmeisterschaften und Veteranen-Mannschaftseuropameisterschaften,
- die Organisation von Lehrgängen für Veteranenfechter,
- die Entwicklung von Konzepten für die Förderung des Veteranenfecht sports sowie die Steuerung bzw. Koordinierung der Umsetzung,
- die veteranensportbezogene Öffentlichkeitsarbeit in Abstimmung mit den im DFB für die Öffentlichkeitsarbeit zuständigen Mitarbeitern,
- die Kontaktpflege mit internationalen Veteranensportorganisationen bzw. Fechtverbänden.

§ 2 Mitglieder, Zusammensetzung und Wahlen

Mitglieder des DFB-Veteranenausschusses sind:

- der von den Teilnehmern der Deutschen Veteranenmeisterschaften gewählte DFB-Veteranensprecher und stellvertretende DFB-Veteranensprecher.
- die in den Landesfachverbänden gewählten oder berufenen Verantwortlichen für die Veteranenarbeit (Veteranenbeauftragte, Veteranensprecher etc.)

- die „Alt-Veteranensprecher“ des DFB,
- der DFB-Vizepräsident Breiten- und Veteranensport.

Den Vorsitz führt der entsprechend § 13 Abs. 6 der DFB-Satzung von den Teilnehmern der Deutschen Veteranenmeisterschaften gewählte und nach § 11 Abs 1 bzw. § 14 Abs. 4 bestätigte DFB-Veteranensprecher, er wird vom stellvertretenden DFB-Veteranensprecher vertreten.

Wahlen des DFB-Veteranensprechers und des stellvertretenden DFB-Veteranensprechers finden bei Deutschen Veteranenmeisterschaften in ungeraden Jahren statt. Wahlberechtigt sind die anwesenden Wettkampfteilnehmer und die anwesenden Mitglieder des DFB-Veteranenausschusses. Der DFB-Veteranenausschuss schreibt die Wahlen 4 – 6 Wochen vor den Wahlen im DFB-Internet aus. Zur Kandidatur berechtigt sind Veteranen, die spätestens 2 Wochen vor dem Wahltermin ihre Bewerbung beim DFB-Vizepräsidenten Breiten- und Veteranensport eingereicht haben.

§ 3 Sitzungen

Der Ausschuss ist einmal jährlich durch den Vorsitzenden einzuberufen. Soweit Bedarf besteht, kann der Vorsitzende weitere Sitzungen einberufen. Er hat den Ausschuss einzuberufen, wenn die einfache Mehrheit der Mitglieder des Ausschusses dies schriftlich unter Angabe der zu verhandelnden Tagesordnung verlangt. Die Einberufung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von vier Wochen. Schriftliche Vorlagen sollen mit der Einladung, spätestens jedoch zwei Wochen vor der Sitzung übersandt werden. Die Sitzungen können sowohl als Präsenzveranstaltung als auch als Online-Meeting durchgeführt werden. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden geleitet. Im Verhinderungsfall leitet der stellvertretende Vorsitzende die Sitzung, im weiteren Verhinderungsfall das dienstälteste anwesende Mitglied.

Anträge an den Ausschuss müssen mindestens zwei Wochen vor der Sitzung beim Vorsitzenden schriftlich eingereicht werden. Dringlichkeitsanträge können während der Sitzung zugelassen werden, wenn zwei Drittel der anwesenden Mitglieder des Ausschusses zustimmen. Antragsberechtigt sind die Mitglieder des Ausschusses.

§ 4 Beschlüsse und Protokolle

Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn die Einladung zur Ausschuss-Sitzung entsprechend den Bestimmungen in § 3 dieser Geschäftsordnung ordnungsgemäß erfolgt ist.

Der Ausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder, Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

Wird eine mündliche Beratung als nicht erforderlich erachtet, kann ein Beschluss auf schriftlichem Wege erfolgen. Die Entscheidung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit der Stimmberechtigten. Mündliche Beratung muss erfolgen, wenn ein Mitglied des Ausschusses dies schriftlich bei dem Vorsitzenden beantragt.

Über die Sitzungen ist ein Protokoll aufzunehmen, das den inhaltlichen Verlauf und die gefassten Beschlüsse enthalten muss. Der Protokollführer wird jeweils vom Ausschuss bestimmt. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen und den Ausschussmitgliedern sowie dem DFB-Präsidium innerhalb von zwei Monaten zuzuleiten. Das Protokoll gilt als genehmigt, wenn innerhalb von vier Wochen nach Zustellung keine Einwendungen gegen Form und Inhalt schriftlich beim Vorsitzenden erhoben werden.

§ 5 Organisation des Veteranensports und des Turnierwesens

Die Organisation des Veteranenfecht sports und des damit verbundenen Turnierwesens werden grundsätzlich durch die einschlägigen Bestimmungen der DFB-Sportordnung geregelt.

Der Ausschuss beschließt „Qualifizierungskriterien für das Veteranenfechten“. Geregelt werden darin:

- die Kriterien für die Erstellung der Veteranenranglisten,
- die Kriterien für die Nominierung und Meldung der Teilnehmer an den Veteranen-Weltmeisterschaften und Veteranen-Mannschaftseuropameisterschaften,
- die Kriterien für die Durchführung der Deutschen Veteranenmeisterschaften, der Deutschen Veteranen-Mannschaftsmeisterschaften und der deutschen Veteranen-Qualifikationsturniere.

Die Benennung der Teilnehmer der Veteranen-Weltmeisterschaften und Veteranen-Mannschaftseuropameisterschaften erfolgt durch einen Nominierungsausschuss, dem neben dem DFB-Veteranensprecher und seinem Stellvertreter ein weiteres, durch den Ausschuss jährlich zu wählendes Mitglied angehört. Die Wahl erfolgt offen. Geheim muss gewählt werden, wenn ein Mitglied des Ausschusses dies verlangt.

Der DFB-Veteranenausschuss beschließt über die Vergabe der Deutschen Veteranenmeisterschaften sowie der deutschen Veteranen-Qualifikationsturniere.

Der DFB-Veteranenausschuss organisiert die Durchführung von bzw. Teilnahme an internationalen Ländervergleichskämpfen.

Dem DFB-Veteranenausschuss obliegen die Ausschreibung und Organisation von Lehrgängen, insbesondere zur Vorbereitung auf internationale Wettkämpfe.

Der DFB-Veteranenausschuss kann für bestimmte Aufgaben Koordinatoren berufen, die an den Sitzungen teilnehmen.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit dem Beschluss des Ausschusses am 28.03.2023 in Kraft.